



Yachtclub Usedom e.V.
c/o Lutz Bremerkamp – Kavaliersweg 1 – 17424 Ostseebad Heringsdorf

Tel. +4938378-33844
Email: info@yachtclub-usedom.de
www.yachtclub-usedom.de
Steuer Nr. 084/142/07708

Bankverbindung:
Name: Yachtclub Usedom e.V.
IBAN: DE85 1505 0500 0102 0505 97
BIC: NOLADE21GRW

25. Januar 2015

MITGLIEDERORDNUNG

In der Mitgliederordnung wird die Zusammensetzung der Mitglieder und des Vorstandes, die Beitragsarten und -gruppen, die Zuschüsse für Wettfahrten und Meisterschaften, die Ausstellung von Überlassungsverträgen für Jugendboote und die Ehrenauszeichnung geregelt.

§1 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1.
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ordentlichen Mitgliedern
 - c) Anwärtern auf Ordentliche Mitgliedschaft
 - d) Fördernden Mitgliedern
 - e) Gastmitgliedern
 - f) Jugendmitgliedern

Die unter 1a) und 1b) genannten Mitglieder sind gemäß § 7 der Satzung stimmberechtigt. Jugendmitglieder nur für die Wahl der Jugendleitung.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird in § 8 dieser Ordnung geregelt.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich gemäß § 5 der Satzung um die Aufnahme bewirbt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit der entsprechenden Mehrheit von der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Die Anwartschaft ist die Voraussetzung für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied.

Ein Anwärter hat alle Rechte und Pflichten eines Ordentlichen Mitgliedes, nur ist er in der Mitgliederversammlung noch nicht stimmberechtigt. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein materiell oder finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Gastmitglied kann werden, wer Ordentliches Mitglied in einem anderen Segelclub ist, oder Lebenspartner eines Ordentlichen Mitglieds bzw. eines Anwärters auf Ordentliche Mitgliedschaft ist. Jugendmitglied kann werden, wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für alle Mitglieder besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Boots-Liegeplatz.

3. Wird auf Antrag und durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Fördernde oder Gastmitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, so ist gemäß § 5 der Satzung zu verfahren und der gültige Aufnahmebeitrag zu entrichten. Bestand schon eine Ordentliche Mitgliedschaft, entfällt diese Zahlung. Voraussetzung dazu ist aber, dass die Mitgliedschaft niemals unterbrochen war.

4. Bei Umwandlung einer Ordentlichen in eine Fördernde bzw. Gastmitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Aufnahmebeitrages.

§2 Vorstand

Die Aufgaben- und Arbeitsbereiche des Vorstandes und der Mitarbeiter zur Vereinsführung werden wie nachfolgend gegliedert. Jedes Vorstandsmitglied nach §12 der Satzung leitet einen Arbeitsbereich und wird zur Bewältigung der Aufgaben von Mitarbeitern nach §13 der Satzung unterstützt. Die Vorstandsmitglieder legen die Aufgabenverteilung in ihren Bereichen eigenverantwortlich mit ihren Mitarbeitern fest. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der einzelnen Bereiche miteinander.

1. Außen-, Öffentlichkeitsarbeit und Vertragsangelegenheiten: Vorsitzender
2. Bau-, Platz-, Hafen- und Sportangelegenheiten: Stellvertretender Vorsitzender
3. Finanz- und Materialwesen: Schatzmeister
4. Verwaltung und Protokoll: Leiter der Geschäftsstelle

Mitarbeiter bzw. erweiterte Vorstand):

Sportwart, Fahrten-Obmann, Jugendleitung, Hafenwart, Jugendleitung, Protokollführer. Die Mitarbeiter aus der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt sein. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können weitere Mitarbeiter berufen werden.

§3 Beiträge / Gebühren

Die Beiträge werden gemäß §15 der Satzung festgelegt. Folgende Beiträge werden im Verein erhoben:

- a) Grundbeiträge
- b) Aufnahmebeiträge
- c) Außerordentliche Beiträge
- d) Vereinsarbeit
- e) Sonstige Beiträge

zu a) Die Grundbeiträge betreffen alle Mitglieder gemäß § 1, Ziffer 1b bis 1f dieser Ordnung. Der Grundbeitrag für Senioren Gruppe 1a ist die Bemessungsgrundlage (100%) für alle weiteren Beiträge.

Gruppe:

- 1a) Senioren 100%
- 2a) Rentner, Pensionäre ab dem vollendeten 65. Lebensjahr 75%
- 3a) Studenten & Auszubildende bis 27. Jahre und Fördermitglieder 50%
- 4a) Schüler ab 14 Jahre und Gastmitglieder 25%

Bei sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden.

Der Aufnahmebeitrag ist ein einmaliger Beitrag zum Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft.

Er beträgt für die Gruppen

- 1a) Senioren: 100,-€
- 2a) Rentner ab 65 Jahre 50,-€
- 3a) Auszubildende bis 27 Jahre: entfällt

Fördernde und Gastmitglieder brauchen keinen Aufnahmebeitrag zu zahlen.

Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten. Bei Nichtaufnahme in den Verein wird der Aufnahmebeitrag ohne Verzinsung erstattet.

Außerordentliche Beiträge werden für einen bestimmten Zweck beantragt. Die Vereinsarbeit hilft Mittel sparen und ist daher ein Teil des Mitgliedsbeitrages. Die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden auf 4 Stunden festgelegt und können bei jeder Jahreshauptversammlung geändert werden.

Zur Vereinsarbeit sind alle Ordentlichen Mitglieder und Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft der Gruppen 1a und 3a verpflichtet. Weitere definierte Mitgliedergruppen können durch Mitgliederbeschluss auf einer Hauptversammlung zur Vereinsarbeit herangezogen werden. Mitglieder des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises leisten die Vereinsarbeit innerhalb ihres Aufgabengebietes. Zeiten für Hilfen bei sportlichen Veranstaltungen, wie Wettfahrt-Leitung, Start-, Ziel- und Schiedsrichter, Regattasicherung usw. werden nur zu 50% der Zeit als Arbeitsdienst angerechnet.

Zeiten für das Auf- und Abslippen der Boote werden Bootseignern nicht als Arbeitsdienst angerechnet. Bei auswärtigen Mitgliedern, bei körperlichen Behinderungen und sozialen Härtefällen können auf Antrag die zu leistenden Arbeitsstunden reduziert werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden müssen von dem dazu verpflichteten Mitglied der Gruppen 1a 15,- Euro/Stunde, von dem der Gruppe 3a 7,50 Euro/Stunde an den Verein gezahlt werden.

Für die Nutzung von Vereinseinrichtungen können weitere monatliche Beiträge erhoben werden. Näheres wird auf einer Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Einzugsverfahren zu entrichten. Dazu ist vom Mitglied eine entsprechende Ermächtigung dem Verein zu übergeben. Auf Antrag können vom Vorstand Ausnahmen gewährt werden.

Alle Mitgliedsbeiträge sind im Voraus bis spätestens zum 5. Kalendertag des laufenden Monats zu zahlen. Für verspätet eingehende Zahlungen wird eine Versäumnisgebühr von 10% vom Grundbeitrag 1a pro Monat erhoben.

§4 Zuschüsse

Für die Förderung des Regattasportes werden vom Yachtclub Usedom e.V. an Ordentliche Mitglieder, Anwarter und Jugendmitglieder Zuschüsse zu den Startgeldern nur bei erfolgtem Start gewährt. Erfolgt die Teilnahme nur an einzelnen Wettfahrten einer Regatta, erfolgt die Bezuschussung anteilig entsprechend der gesegelten Wettfahrten. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind

- Der Segler bzw. die Mannschaft ist für den Yachtclub Usedom e.V. gestartet.
- Vorlegen der Ergebnisliste spätestens 6 Wochen nach dem jeweiligen Wettfahrt-Termin beim Sportwart
- Beantragung der Zuschüsse unter Einreichung von entsprechenden Zahlungsbelegen sowie von Unterlagen, aus denen die Höhe des Startgeldes hervorgeht.

Ein Zuschuss kann nur bei ausgeglichenem Beitragskonto erfolgen. Eine Verrechnung mit Beiträgen ist ausgeschlossen. Werden von anderer Seite Zuschüsse zu den Startgeldern geleistet, so werden die vom Yachtclub Usedom e.V. gezahlten Startgelder entsprechend gekürzt. Jugendmitglieder können durch den Vorstand auf Vorschlag der Jugendleitung Zuschüsse zur Teilnahme an hervorragenden sportlichen Ereignissen gewährt werden. Werden von Mitgliedern Vereinseigene Jugendboote zu auswärtigen Regatten transportiert, so hat sich vor Antritt der Reise der Bootsmieter rechtzeitig über ausreichenden Versicherungsschutz beim Schatzmeister zu informieren. Für Schäden, die ohne Versicherungsschutz entstehen und die auf ein Versäumnis des Bootsmieters zurückzuführen sind, übernimmt der Yachtclub Usedom e.V. keine Haftung bzw. wird kein Ersatz geleistet. Sollte ein Vereinseigenes Jugendboot von jemand anderem als dem eigentlichen Bootsmieters benutzt werden, hat der Jugendleiter für den entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Mitglieder mit Motorbooten sind verpflichtet, sich für die Schlepphilfe zur Verfügung zu stellen oder sonstige Arbeiten im Interesse des Vereins mit ihren Booten zu übernehmen. Für den vom Verein angeordneten Einsatz wird der verbrauchte Treibstoff aus Vereinsmitteln erstattet.

§5 Charterverträge für Jugendboote

Mit Jugendmitgliedern, denen ein vereinseigenes Segelboot überlassen wird, sollen vor der Vergabe Charterverträge abgeschlossen werden. Alle weiteren Punkte werden in diesem Chartervertrag behandelt. Der Chartervertrag ist Bestandteil dieser Ordnung und kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§6 Ehrenauszeichnungen

Der Yachtclub Usedom e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

zu a)

Die Ehrennadel wird in Silber oder Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Erlangung der Ehrennadel in Silber setzt eine mindestens 15-jährige Mitgliedschaft voraus. Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahre Voraussetzung. Die Jugendmitgliedschaft wird hierbei angerechnet. Die Ehrennadel kann ohne die vorstehend genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Verleihung von Ehrennadel entscheidet der Gesamtvorstand. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Vorschläge hierfür können von den Mitgliedern oder vom Vorstand gemacht werden.

zu b)

Alle Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§7 Inkrafttreten

Diese Mitgliederordnung tritt gemäß Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.01.2015 in Kraft.

Änderungen an dieser Mitgliederordnung können nur durch Mitgliederbeschluss vorgenommen werden.

Lutz Bremerkamp

(1. Vorsitzender)